

Vom 31. Mai 1933.

Auf Grund der Abs. I und III der Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Mai 1933 über den Geschäftsbereich der Staatskanzlei des Freistaates Bayern bestimme ich folgendes:

I.

Aus dem Geschäftsbereich der Staatskanzlei gehen mit sofortiger Wirksamkeit über:

A. an das Staatsministerium der Justiz:

1. der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Strafsachen,
2. justizielle Rechtsangelegenheiten von Bayern im Ausland,
3. Nachlassangelegenheiten, an denen das Ausland beteiligt ist;

B. an das Staatsministerium des Innern:

1. Personenstand und Eheschließung im Verkehr mit dem Ausland,
2. Staatsangehörigkeit, Niederlassung, Freizügigkeit, Fürsorgewesen, gegenseitige Verpflegung Hilfsbedürftiger, Ausweisungen und Übernahmen,
3. Aus- und Einwanderung,
4. Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsangelegenheiten von Bayern im Ausland,
5. Medizinalwesen, Veterinärwesen im Verkehr mit dem Reiche,
6. Präbendenwesen,
7. Verlosungen, Sammlungen im Verkehr mit anderen Ländern;

C. an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

1. das Zivilarchivwesen,
2. Angelegenheiten der Kunst, der Wissenschaft, des Bibliothekwesens, der Erziehung und des Unterrichts, an denen das Staatsministerium des Außern bisher beteiligt war,

3. ausländische Dokortitel,
4. Studienreisen von Ausländern;

D. an das Staatsministerium der Finanzen:

Rechtliche Verhältnisse des ehem. Königshauses, des Adels und der Lehen, soweit sie bisher vom Staatsministerium des Außern behandelt wurden.

Ist die übertragene Angelegenheit im Einzelfalle von politischer Bedeutung, so soll die Staatskanzlei eingeschaltet werden. Der Verkehr mit dem Auswärtigen Amte in Berlin geht wie bisher durch die Staatskanzlei, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

II.

Aus dem Bereiche des Staatsministeriums für Wirtschaft gehen auf die Staatskanzlei über:

1. die Pflege des Fremdenverkehrs,
2. das gesamte Luftverkehrswesen mit Einschluß des Luftrechts und der Flugüberwachung.

München, den 31. Mai 1933.

Ludwig Siebert.